

Solomon, Dennis: Die Verbindlichkeit von Schiedssprüchen in der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit. Zur Bedeutung nationaler Rechtsordnungen und der Entscheidungen nationaler Gerichte für die Wirksamkeit internationaler Schiedssprüche. (Zugl.: Passau, Univ., Habil.-Schr., 2003/04.) – [München:] Sellier European Law Publishers (2007). XXVIII, 735 S.

I. Das von *Dennis Solomon*, mittlerweile Lehrstuhlnachfolger seines Lehrers *Klaus Schurig* an der Universität Passau, verfasste Werk über die Verbindlichkeit von Schiedssprüchen in der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit wurde im Wintersemester 2003/04 als Habilitationsschrift vorgelegt, für die Veröffentlichung aktualisiert und auf den Stand vom Sommer 2006 gebracht. Es ist derart grundlegend, dass der weitere Zeitablauf bis zur Rezension getrost zu vernachlässigen ist. Man könnte es sicherlich auch noch in einigen Jahren besprechen und man wird es lange Zeit als *das* Referenzwerk zur behandelten Problematik heranziehen. Nicht ohne Grund wurde es mit dem DIS-Förderpreis 2005/06 ausgezeichnet. Das Werk behandelt eine Schnittstelle, die für das Verständnis der Schiedsgerichtsbarkeit zentral, bisher jedoch wissenschaftlich nur wenig durchdrungen ist: die Verankerung der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit, insbesondere des Schiedsspruchs, in einer bestimmten Rechtsordnung. Mit *Dennis Solomon* hat sich ein Autor dieser Schnittstelle angenommen, der wie kaum ein anderer über Expertise sowohl im Schiedsrecht als auch im internationalen Privat- und Verfahrensrecht verfügt.

II. Das Werk gliedert sich im Anschluss an eine prägnante Einleitung in drei große Teile. Den Abschluss bilden eine Zusammenfassung der Ergebnisse, ein ausführliches Literaturverzeichnis und ein (etwas knappes) Sachregister. Zentraler Untersuchungsgegenstand ist die Verbindlichkeit des Schiedsspruchs in der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit oder, anders gewendet, die Abhängigkeit der Wirksamkeit eines Schiedsspruchs von der Rechtsordnung seines Ursprungsstaats. Für die Praxis besonders relevant ist die daraus folgende Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die staatlichen Gerichte des Vollstreckungsstaates an eine Aufhebung des Schiedsspruchs im Ursprungsstaat gebunden sind. Die Aktualität und – man möchte fast sagen Emotionalität – dieser Problematik zeigte sich jüngst wieder im aufsehenerregenden *Putrabali*-Fall.¹

III. Der erste, kurz gehaltene Teil (S. 5–28) dient dazu, den praktischen Hintergrund der Problematik anhand dreier besonders anschaulicher, wenn auch komplexer Fälle zu verdeutlichen. Alle drei Fälle betreffen die Anerkennung

¹ Anerkennung und Vollstreckung eines von einem Schiedsgericht mit Sitz in London (IGPA) erlassenen Schiedsspruchs in Frankreich (siehe insbesondere die abschließende Entscheidung Cass. Civ. 1re 29. 6. 2007, *PT Putrabali Adyamulia v. Rena Holding Ltd*, Rev. arbit. 2007, 507), obwohl er durch den englischen High Court (*PT Putrabali Adyamulia v. Société Est Epices*, [2003] 2 Lloyd's Rep. 700) aufgehoben worden war; siehe dazu etwa *Gaillard*, Note: Rev. arbit. 2007, 517–522; *Pinsolle*, The Status of Vacated Awards in France, The Cour de Cassation Decision in *Putrabali*: Arbitr. int. 24 (2008) 277–295; *Hulbert*, When the Theory Doesn't Fit the Facts, A Further Comment on *Putrabali*: Arbitr. int. 25 (2009) 157–171; *Mourre*, A propos des articles V et VII de la Convention de New York et de la reconnaissance des sentences annulées dans leurs pays d'origine: où va-t-on après les arrêts *Termo Rio* et *Putrabali*? Rev. arbit. 2008, 263–298.

und Vollstreckung eines im Ursprungsstaat aufgehobenen Schiedsspruchs: *Ra-denska v. Kajo*; *Hilmarton v. Omnium de Traitement et de Valorisation*; *Chromalloy Aeroservices v. Arab Republic of Egypt*.² *Solomon* stellt sowohl die schiedsgerichtlichen Verfahren als auch die folgenden Aufhebungs- sowie Anerkennungs- und Vollstreckungsentscheidungen der Gerichte in verschiedenen Staaten als Gesamtkomplex der Auseinandersetzung zwischen den Parteien auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Rechtsordnungen dar. Sehr gelungen bettet er die Entscheidungen in die geltenden internationalen Rechtsinstrumente und die relevanten Regelungen der betroffenen nationalen Schiedsrechte ein, denen er sich im zweiten Teil des Werkes ausführlich zuwendet. Da die drei ausgewählten Fälle verschiedene Rechtsordnungen betreffen, wird die unterschiedliche Herangehensweise im internationalen Vergleich bereits hier deutlich.

IV. Im zweiten Teil des Werkes (29–273) untersucht *Solomon* eingehend, was die völkerrechtlichen und einzelstaatlichen Rechtsgrundlagen der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen für die Frage der Verbindlichkeit des Schiedsspruchs und die Aufhebungs-/Vollstreckungsproblematik hergeben. Damit erfüllt der zweite Teil zwei Funktionen. Zum einen ermöglicht er einen rechtsquellenbezogenen Zugang zur Problematik. Zum anderen zeigt er die Schwächen und Lücken der relevanten Rechtsgrundlagen und der darauf basierenden Rechtsprechung und Literatur auf. Dies dient *Solomon* als Grundlage für den dritten und eigentlichen Hauptteil des Werkes, in dem er sich ausgehend von den zentralen Einzelfragen grundlegend mit der Wirksamkeit und Verbindlichkeit von Schiedssprüchen auseinandersetzt und eigene Lösungsansätze entwickelt.

Den Schwerpunkt der Darstellung legt *Solomon* aufgrund der zentralen Bedeutung³ für die *internationale private Schiedsgerichtsbarkeit*, insbesondere für die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen, zutreffend auf das New Yorker Übereinkommen von 1958⁴ (UNÜ; 51–169); knapp wird auch das ergänzende Europäische Übereinkommen von 1961 (EuÜ; 170–182) untersucht. Bevor sich *Solomon* dem UNÜ zuwendet, legt er einleitend die Schwächen der beiden Vorläufer dar, des Genfer Protokolls von 1923⁵ und des Genfer Übereinkommens von 1927,⁶ im Hinblick auf die Verbindlichkeit von Schiedssprüchen, darunter insbesondere das Erfordernis des Doppelexequatur, (29–50). Obwohl beide Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des UNÜ nach

² Es lassen sich hier keine Zitate für *die* jeweilige Entscheidung anführen, da es sich um Fallkonstellationen handelt, in die ein Schiedsgericht und zahlreiche staatliche Gerichte verschiedener Länder auf verschiedenen Ebenen involviert waren. Insofern sei auf die ausführlichen Nachweise im Werk selbst verwiesen.

³ Stand Januar 2010: 144 Vertragsstaaten; abrufbar auf der offiziellen Unictral-Homepage unter http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/NYConvention_status.html.

⁴ United Nations Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards, 10 June 1958, 330 UNTS 3.

⁵ Protocol on Arbitration Clauses of 24 September 1923, 27 LNTS 158.

⁶ Convention on the Execution of Foreign Arbitral Awards of 26 September 1927, 92 LNTS 302.

dessen Art. VII(2) keine Geltung mehr beanspruchen und daher kaum noch praktische Relevanz haben, macht es Sinn, auf sie einzugehen, da das UNÜ als Reaktion auf die Erfahrungen mit ihnen ausgearbeitet wurde. *Solomon* greift dementsprechend in seiner Auslegung der Vorschriften des UNÜ wiederholt auf die Genfer Übereinkommen und den Diskussionsstand zu diesen zurück. Nachdem er den Anwendungsbereich des UNÜ, sorgfältig getrennt von der Frage, welche Schiedssprüche seinem Anerkennungs- und Vollstreckungsregime unterfallen, behandelt hat (52–88), geht *Solomon* auf die zentrale Frage ein, welche Auswirkungen die fehlende Verbindlichkeit oder die Aufhebung des Schiedsspruchs auf seine Anerkennung und Vollstreckung in einem anderen Staat haben. Dazu untersucht er ausführlich die beiden Anerkennungsversagungsgründe des Art. V(1)(e) UNÜ.

Im Hinblick auf die fehlende Verbindlichkeit des Schiedsspruchs arbeitet *Solomon* überzeugend heraus, welche Aspekte der Verbindlichkeit dem UNÜ selbst in autonomer Auslegung zu entnehmen sind und welche demgegenüber nationalem Recht unterfallen (99f.): Was Verbindlichkeit inhaltlich bedeute und welche Kriterien dafür relevant seien, müsse sich autonom aus dem UNÜ ergeben.⁷ Ob und wann die konkreten sachlichen Voraussetzungen der autonom bestimmten Verbindlichkeit vorlägen, bestimme sich hingegen (notwendigerweise) nach nationalem Recht, und zwar nach dem Heimatrecht des Schiedsspruchs (dass dieses das Schiedsverfahrensstatut sein sollte, entwickelt *Solomon* ausführlich im dritten Teil des Werkes [351–399]). Er untersucht nun für einzelne Aspekte, ob und welche Auswirkungen sie nach derzeitigem Diskussionsstand auf die Verbindlichkeit i. S. d. UNÜ haben (etwa Niederlegungserfordernisse, Rechtsbehelfe, Parteivereinbarungen, *merger*). Dabei deckt er zahlreiche ungeklärte Fragen und Probleme im Zusammenhang mit dem Anerkennungsversagungsgrund der Verbindlichkeit auf, um im dritten Teil des Werkes eine eigene Lösung dazu zu präsentieren (371 ff.).

Im Hinblick auf den Anerkennungsversagungsgrund der Aufhebung analysiert *Solomon* drei Fragenkomplexe (143–159). Dies ist zunächst die Reichweite des Art. V(1)(e). Dazu trennt er zwischen äußerer (als für die Anerkennung relevanter) und innerer (als für die Anerkennung irrelevanter) internationaler Aufhebungszuständigkeit und zeigt die Probleme auf, die entstehen können, wenn die involvierten Staaten im Hinblick auf die Zuordnung des Schiedsspruchs zu einer Rechtsordnung unterschiedlichen Auffassungen (territoriale vs. prozessuale Theorie) folgen (148 ff.). Als weiteren ungeklärten Fragenkomplex arbeitet *Solomon* den Konflikt zwischen Art. V(1)(d) und (e) UNÜ heraus, der sich dann ergibt, wenn verfahrensrechtliche Parteivereinbarungen nach lit. d auf zwingende Verfahrensbestimmungen des Ursprungsstaates des Schiedsspruchs treffen. Unabhängig davon, wie das Schiedsgericht sich verhält, kann später die Anerkennung und Vollstreckung nach dem UNÜ scheitern. Als drit-

⁷ Insofern ist es m. E. terminologisch etwas unklar, wenn *Solomon* den Inhalt des Begriffs der Verbindlichkeit autonom bestimmt, die Voraussetzungen jedoch nach dem Schiedsverfahrensstatut. Deutlicher wäre es m. E., den Inhalt als die Kernkriterien oder abstrakten Voraussetzungen einerseits (UNÜ) den konkreten Voraussetzungen und deren Vorliegen andererseits (Heimatrecht) gegenüberzustellen.

ten Problemkreis macht *Solomon* schließlich die Frage aus, ob das einen Schiedsspruch aufhebende (oder ein die Aufhebung ablehnendes) Urteil eines ausländischen Gerichts nur nach Maßgabe der Regeln über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen (etwa des § 328 ZPO) für die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs nach Art. V(1)(e) UNÜ beachtlich ist, oder ob Art. V(1)(e) abschließend regelt, dass eine Aufhebung im Ursprungsstaat der Anerkennung und Vollstreckung in einem anderen Staat *eo ipso* entgegensteht (Gedanke der Akzessorietät). *Solomon* ist darin zuzustimmen, dass für alle drei Fragenkomplexe bisher keine befriedigenden Lösungen gefunden worden sind. Obwohl er zu den Problemen bisweilen Stellung bezieht, ist die Darstellung häufig eher ein (sehr gründlicher) Problemaufriss, der die Suche nach neuen Lösungswegen geradezu aufdrängt, die *Solomon* dann im dritten Teil des Werkes entwickelt. Nachdem er die beiden Anerkennungsversagungsgründe des Art. V(1)(e) abgehandelt hat, geht er noch auf die Frage ein, ob den staatlichen Gerichten bei Vorliegen eines Anerkennungsversagungsgrundes Ermessen zusteht. Auch hier analysiert er sehr gründlich und arbeitet überzeugend heraus, dass Art. V UNÜ als staatsvertragliche Regelung an die Vertragsstaaten, nicht aber unmittelbar an deren Gerichte gerichtet ist. Ermessen ist daher allein den Vertragsstaaten dahingehend eingeräumt, ob sie die Versagungsgründe des Art. V übernehmen oder aber eine weitergehende Anerkennungspflicht vorschreiben. Dabei weist *Solomon* auch auf die Probleme einer unreflektierten Übernahme des Ermessens in Art. 36 UNCITRAL-Modellgesetz hin, dessen Umsetzungen in einzelstaatliche Schiedsgesetze sich direkt an die Gerichte wenden. Die Ausführungen insbesondere zum UNÜ überzeugen neben ihrer Argumentationsdichte durch die gründliche Auswertung der Literatur und Rechtsprechung zahlreicher Vertragsstaaten und machen sie auch deswegen für die anstehende Reform des UNÜ⁸ unverzichtbar.

Die Auswahl der im Anschluss an die völkerrechtlichen Rechtsgrundlagen behandelten nationalen Schiedsrechte (183–273) ist klug getroffen: das UNCITRAL-Modellgesetz stellvertretend für die danach gestalteten mittlerweile 63 nationalen Schiedsrechte (darunter Deutschland, das *Solomon* in diesem Kapitel mitbehandelt); das französische, das belgische und das schweizerische Schiedsrecht nicht ihrer Bedeutung in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit wegen, sondern aufgrund ihrer Besonderheiten gegenüber dem UNCITRAL-Modellgesetz. Gemessen an der Bedeutung hätte man statt des belgischen das englische Schiedsrecht nach dem *Arbitration Act 1996* untersuchen müssen. Da sich letzterer aber eben stark am Modellgesetz orientiert,⁹ auch wenn England stets die wenigen Besonderheiten und die Eigenständigkeit des *Arbitration Act 1996* betont, erscheint es gerechtfertigt, das englische Recht nicht gesondert zu

⁸ Siehe dazu etwa *Kröll*, 50 Jahre UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche – Standortbestimmung und Zukunftsperspektive: *SchiedsVZ* 2009, 40–53 (mit eigenen Reformvorschlägen) und etwa die *Draft Convention von van den Berg*, abrufbar unter <<http://www.newyorkconvention.org/draft-convention>>.

⁹ Dies gilt insbesondere für die Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche; insbesondere die Versagungsgründe der sec. 103 *Arbitration Act 1996* übernehmen diejenigen des Art. V UNÜ, dessen Abs. 1 lit. e sich wortgleich in sec. 103(2)(f) findet.

behandeln.¹⁰ Auch das US-amerikanische Recht, insbesondere nach dem *Federal Arbitration Act*, wird als solches nicht untersucht, findet aber durchgängig, vor allem in der Auseinandersetzung mit dem UNÜ, Berücksichtigung. Von den einzelstaatlichen Rechtsordnungen sticht die französische insofern hervor und ist für *Solomons* dritten Teil von Bedeutung, als sie deutliche konzeptionelle Unterschiede zu den meisten anderen Schiedsrechten aufweist, die sich insbesondere auch auf die für *Solomon* zentrale Frage der Anerkennung eines im Ursprungsstaat aufgehobenen Schiedsspruchs auswirken, die das französische Schiedsrecht in bestimmten Fällen für möglich hält (241 ff.). *Solomon* durchdringt die komplexen, gerade für den deutschen Schiedsrechtler andersartigen Regelungsstrukturen der Artt. 1492ff. *Code de procédure civile* (CPC) über ausländische und internationale Schiedsverfahren auf beeindruckende Weise. Er analysiert treffsicher und arbeitet so insbesondere den universellen Geltungsanspruch der liberalen Artt. 1492–1497 CPC für jegliche internationale Schiedsverfahren ungeachtet des Schiedsortes und des Schiedsverfahrensstatuts heraus (Stichwort *Denationalisierung und Delokalisierung*; 234 ff., auch 279 ff.).

V. Im dritten und eigentlichen Hauptteil des Werkes (275–697) entwickelt *Solomon* zu den von ihm im zweiten Teil herausgearbeiteten Kernfragen eigene Lösungen.

1. *Solomon* resümiert einleitend die beiden im Hinblick auf Verbindlichkeit und Anerkennungshindernisse vertretenen Strömungen: Integration des Schiedsspruchs in die Rechtsordnung des Ursprungsstaates vs. Loslösung des Schiedsspruchs von einer Rechtsordnung überhaupt. Er hinterfragt die diesen Strömungen zugrunde liegenden und miteinander verknüpften Prämissen: Integration vs. Delokalisierung der Schiedsgerichtsbarkeit einerseits und jurisdiktionelle vs. vertragliche Rechtsnatur der Schiedsgerichtsbarkeit andererseits (275–351). Dabei erschüttert er die Grundfesten der bisher vertretenen Auffassungen, indem er recht unspektakulär, aber messerscharf deren Grundannahmen widerlegt und damit die Schwächen im Fundament der vorherrschenden Konzeptionen schonungslos offenlegt. Er »demaskiert« das Konzept der Delokalisierung als eine Fülle von Einzelfragen, die gesondert zu untersuchen seien (was er sodann auch tut) statt sie hinter einem nebulösen Begriff zu verstecken (279 ff.). Überzeugend legt er im Anschluss dar, dass weder die jurisdiktionelle noch die vertragliche Theorie der Rechtsnatur der Schiedsgerichtsbarkeit gerecht werden. Vielmehr sei zu differenzieren: Funktion und Wirkungen der Schiedsgerichtsbarkeit seien jurisdiktioneller Natur, doch beruhe die Verbindlichkeit des Schiedsspruchs allein auf der Parteivereinbarung, nicht auf der jurisdiktionellen Integration in die Rechtsordnung des Ursprungsstaates. Sowohl bei der Aufhebung im Ursprungsstaat als auch bei der Entscheidung über die Anerkennung im Vollstreckungsstaat gehe es um die Frage, ob der Schiedsspruch auf der Grundlage der Parteivereinbarung ordnungsgemäß zustande gekommen und damit wirksam sei. Daraus leitet *Solomon* zwei für seine weitere

¹⁰ *Solomon* führt England allerdings als einen der international bedeutenden Schiedsplätze auf, die gegenüber dem UNCITRAL-Modellgesetz eigene Wege gegangen seien (184); unter dieser Prämisse hätte sich eine Einbeziehung Englands aufgedrängt, wobei man sich bei rechtsvergleichenden Arbeiten regelmäßig auf einige Rechtsordnungen beschränken muss.

Untersuchung entscheidende Schlüsse ab: Zum einen sei durch die Rechtsnatur der Schiedsgerichtsbarkeit weder die Beachtlichkeit noch die Unbeachtlichkeit der Aufhebung im Ursprungsstaat durch den Vollstreckungsstaat geboten. Zum anderen sei die Aufhebung eines Urteils im Instanzenzug mit der Aufhebung eines Schiedsspruchs nicht vergleichbar. Durch die Aufhebung werde der Schiedsspruch nicht als Anerkennungsgegenstand vernichtet (so dass die Aufhebung *eo ipso* universell wirke), sondern mit der Aufhebung werde eine gerichtliche Entscheidung über das Bestehen und die Reichweite eines privatrechtlichen Rechtsverhältnisses getroffen, die nur nach Maßgabe der Regeln über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen (etwa § 328 ZPO) im Vollstreckungsstaat beachtlich sein könne (336 ff.). Mit dieser dogmatischen Analyse und den hieraus gezogenen Schlüssen ist das Feld für *Solomon*s eigene Lösung der Einzelfragen bereitet, die sich ganz wesentlich auf eine umfassende Abwägung der involvierten Interessen stützt.

2. *Solomon* untersucht zunächst die Verbindlichkeit des Schiedsspruchs (351–476). In einem ersten Schritt differenziert er zwischen der Wirksamkeit des Schiedsspruchs einerseits und dessen Verbindlichkeit andererseits.

Wirksam ist ein Schiedsspruch für *Solomon* dann, wenn er diejenigen Voraussetzungen erfüllt, die ihm aus Sicht einer bestimmten Rechtsordnung Entscheidungswirkungen (materielle Rechtskraft und Vollstreckungswirkung) verleihen. Universelle, da aus der Rechtsnatur der Schiedsgerichtsbarkeit fließende Voraussetzung sei das Zustandekommen des Schiedsspruchs aufgrund einer wirksamen Schiedsvereinbarung und nach den von den Parteien vereinbarten Verfahrensregeln. Es geht also um die Legitimation des Schiedsspruchs durch den Parteiwillen. *Solomon* zeigt auf, dass sich die Frage der Wirksamkeit eines Schiedsspruchs aus Sicht derjenigen Rechtsordnung, in der er Entscheidungswirkungen entfalten soll, für in- und ausländische Schiedssprüche nach dem gleichen materiellen Maßstab beurteilt (nämlich dem Schiedsvereinbarungs- und dem Schiedsverfahrensstatut). Denn der Parteivereinbarung als für die materielle Wirksamkeit zentraler Voraussetzungen stehe kein Staat näher als ein anderer (356).

Demgegenüber bezieht sich der Begriff der Verbindlichkeit nach *Solomon* auf die grenzüberschreitende Wirkung des Schiedsspruchs. Es gehe darum, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen sich die Entscheidungswirkungen auf andere Staaten als den Ursprungsstaat erstreckten. Dementsprechend ist Anerkennungsversagungsgrund nach Art. V(1)(e) UNÜ die fehlende Verbindlichkeit, nicht die fehlende Wirksamkeit des Schiedsspruchs. Ausgehend von dieser Unterscheidung untersucht er, ob einzelne Wirksamkeitsvoraussetzungen im Ursprungsstaat zugleich (materielle) Verbindlichkeitsvoraussetzungen i. S. d. Art. V(1)(e) UNÜ darstellen (371 ff.). Zutreffend sieht er dies als Qualifikationsfrage an. Es gehe darum, diejenigen Voraussetzungen, die das Zustandekommen des Schiedsspruchs als abschließende Streitentscheidung nach dem Parteiwillen betreffen, von verfahrensrechtlichen Fragen zu unterscheiden, die lediglich für Entscheidungswirkungen in einer bestimmten Rechtsordnung, insbesondere dem Ursprungsstaat, Voraussetzung sind. Die Unterscheidung müsse (autonom!) danach vorgenommen werden, ob die jeweilige Voraussetzung materielle Interessen der Parteien betreffe oder nur verfahrensrechtliche

Interessen des Ursprungsstaates. Habe man derart qualifiziert, so bestimme sich das Vorliegen der einzelnen Voraussetzungen der Verbindlichkeit nach dem Schiedsverfahrensstatut, während die verfahrensrechtlichen Fragen der jeweiligen *lex fori* unterlägen, auf die die Entscheidungswirkungen des Schiedsspruchs durch Anerkennung erstreckt werden sollen. Anders als für die Wirksamkeit des Schiedsspruchs ist für dessen materielle Verbindlichkeit nach *Solomon* die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung keine Voraussetzung. Vielmehr ist letztere eine neben die Verbindlichkeit des Schiedsspruchs tretende, gleichrangige Anerkennungsvoraussetzung. Dies begründet er unter anderem mit der unterschiedlichen Anknüpfung des Schiedsvereinbarungs- gegenüber dem Schiedsverfahrensstatut (395 f.). Auch würde sich die Frage nach dem verbleibenden Anwendungsbereich des Art. V(1)(a) stellen, wenn die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung (auch) eine Frage der Verbindlichkeit des Schiedsspruchs wäre. Neben der materiellen Verbindlichkeit ist nach *Solomon* im Rahmen des Art. V(1)(e) UNÜ die formelle Verbindlichkeit von Bedeutung, wie der Wortlaut »noch nicht verbindlich« zeige. Formell verbindlich sei der Schiedsspruch, wenn er durch das Schiedsgericht bzw. einen schiedsverfahren-internen Instanzenzug nicht mehr abänderbar sei. Die Verbindlichkeit i. S. d. Art. V(1)(e) UNÜ hat damit nach *Solomon* eine inhaltliche (materielle) und eine zeitliche (formelle) Komponente. Seine Lösung überzeugt. Er greift Ideen der Delokalisierung auf, indem er eine generelle Integration des Schiedsspruchs in die Rechtsordnung des Ursprungsstaates ablehnt, folgt aber letztlich doch einem eigenen kollisionsrechtlichen Ansatz, der sich an den betroffenen Interessen orientiert.

In einem zweiten Schritt entwickelt *Solomon* eine eigene Lösung zur Bestimmung des Schiedsverfahrensstatuts. Erneut zerlegt er dabei gängige Konzepte wie das der *lex arbitri* in seine Einzelbestandteile, um diese differenziert zu behandeln. Überzeugend begründet er unter Berufung auf die betroffenen kollisionsrechtlichen Interessen, warum es den Parteien im Sinne der prozessualen Theorie gestattet sein sollte, das Schiedsverfahrensrecht frei zu wählen. Das heute vorherrschende Konzept des »fiktiven« bzw. rein rechtlichen Schiedssitzes hält er für hinnehmbar, da es im Ergebnis über die freie Wahl des Schiedsortes eine Wahl des Schiedsverfahrensrechts ermöglicht, lehnt es jedoch zutreffend aufgrund der zahlreichen damit verbundenen Unklarheiten und Abgrenzungsschwierigkeiten ab (424 ff.). Eine freie Rechtswahl ist allemal die ehrlichere und stringendere Lösung. Fehlt es an einer Rechtswahl, erkennt *Solomon* allerdings den Schiedsort als objektives Anknüpfungsmoment an.

Nachdem er sich für eine kollisionsrechtliche, und damit jedenfalls teilweise delokalisierte Lösung entschieden hat, lehnt er die in Art. V(1)(d) UNÜ, vor allem aber im französischen Recht zum Ausdruck kommende vollständige Delokalisierung ab, nach der das Schiedsverfahren von jeglichem staatlichem Recht und dessen zwingenden Bestimmungen losgelöst ist, sich eine abweichende Parteivereinbarung also selbst gegenüber zwingenden Bestimmungen des an sich gewählten Rechts durchsetzt. Dabei entlarvt er die französische Lösung als plumpen *lex fori*-Grundsatz (468 ff.). Die relevanten Artt. 1494, 1495 CPC kommen als *Sachnormen* des französischen Rechts zur Anwendung, denn sie schließen nicht nur kollisionsrechtlich die Anwendung ausländischen Schiedsverfahrensrechts auf internationale Schiedsverfahren aus, sondern räumen sachrecht-

lich der Parteivereinbarung Vorrang über jegliche staatliche Rechtsordnung ein (bis eben auf die französische, die der Parteivereinbarung absoluten Vorrang einräumt). Die angeblich delokalisierte Lösung schrumpft damit zu einer einseitig französisches Sachrecht berufenden Kollisionsnorm. Überzeugend arbeitet *Solomon* auch den fehlenden internationalen Entscheidungseinklang und die mangelnde Vorhersehbarkeit des Schiedsverfahrensstatuts im Anerkennungsverfahren als Probleme einer vollständigen Delokalisierung heraus. Das Konzept »anationaler« Schiedssprüche lehnt er ebenfalls überzeugend ab (449 ff.).

3. Im Anschluss an die Untersuchung der Verbindlichkeit des Schiedsspruchs arbeitet *Solomon* in einem vorbereitenden Zwischenabschnitt (476–512) die Vorzüge des Aufhebungsverfahrens gegenüber einer bloßen Anerkennungs- und Vollstreckungskontrolle heraus. Zwar sei die Schaffung eines Aufhebungsverfahrens neben der Anerkennungs- und Vollstreckungskontrolle weder durch staatliche Interessen noch durch Rechtsschutzinteressen der Parteien zwingend geboten, doch biete es insbesondere der unterlegenen Partei die Möglichkeit, selbst die Initiative zu ergreifen statt die Vollstreckung abwarten zu müssen: Sie kann den Schiedsspruch angreifen und durch die staatlichen Gerichte kassieren lassen. Zutreffend stellt *Solomon* allerdings fest, dass diese Vorzüge des Aufhebungsverfahrens nur dann Wirkung entfalten, wenn die Aufhebungsentscheidung in denjenigen Staaten anerkannt wird, in denen die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs betrieben wird. Nur dann hat die unterlegene Partei den unschätzbaren Vorteil, ihre Einwände gegen den Schiedsspruch nicht in jedem Vollstreckungsstaat, sondern nur einmal im Ursprungsstaat geltend machen zu müssen.

4. Folgerichtig wendet sich *Solomon* nun der zentralen Frage zu, ob eine Entscheidung über die Wirksamkeit des Schiedsspruchs, insbesondere dessen Aufhebung, im Vollstreckungsstaat anzuerkennen ist (513–678). Er weist einleitend darauf hin, dass es keinen Verstoß gegen Art. V(1)(e) UNÜ darstellt, wenn der Vollstreckungsstaat eine Aufhebungsentscheidung entgegen der traditionellen und international weit verbreiteten Auffassung nicht anerkennt. Eine solche vollstreckungsfreundliche Nichtanerkennung sei durch Art. VII(1) UNÜ gedeckt. Zutreffend stellt *Solomon* daher fest, dass die Frage, ob eine Entscheidung über die Wirksamkeit des Schiedsspruchs im Vollstreckungsstaat beachtlich ist, keine rechtliche, sondern eine rechtspolitische ist, die eine Abwägung der betroffenen (kollisionsrechtlichen) Interessen erfordert (514 ff.).

Ausgangspunkt sind für *Solomon* die für die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen geltenden Grundsätze. Dieser Rückgriff auf die allgemeinen Lehren des internationalen Zivilverfahrensrechts (IZVR) ergibt sich aus seinem Verständnis der Rechtsnatur der Schiedsgerichtsbarkeit. Führt man die Wirksamkeit des Schiedsspruchs auf die Parteiautonomie zurück, unterscheidet sich die Entscheidung über die Wirksamkeit des Schiedsspruchs grundsätzlich nicht von der Entscheidung über die Wirksamkeit anderer privatrechtlicher Rechtsverhältnisse. *Solomons* Vorgehen ist aber auch in anderer Hinsicht konsequent. So wie er die Verbindlichkeit des Schiedsspruchs mit der Maßgeblichkeit des Schiedsverfahrensstatuts auf allgemeine Grundsätze des IPR stützt, greift er für die Wirkungen einer Entscheidung über die Wirksamkeit des Schiedsspruchs in anderen Staaten als dem Entscheidungsstaat auf die allgemeinen Lehren des

IZVR zurück. Schrittweise untersucht er, ob bezogen auf die Schiedsgerichtsbarkeit Besonderheiten (hier kommt die Interessenabwägung ganz wesentlich ins Spiel) bestehen, die es rechtfertigen oder sogar erfordern, von den Grundsätzen des IZVR abzuweichen. Von vornherein neben dem IZVR stehende schiedsrechtliche *sui generis*-Lösungen lehnt *Solomon* jedoch als zu undifferenziert ab (siehe insbesondere auch 536 f.). Dieser Ansatz überzeugt inhaltlich und systematisch. Sofern man für die Schiedsgerichtsbarkeit vom allgemeinen IPR und IZVR abweichende Lösungen favorisiert, bedarf dies der Rechtfertigung und nicht umgekehrt.

Bevor *Solomon* auf Einzelfragen eingeht, spitzt er die Fragestellung aber noch weiter zu. Was das Aufhebungsverfahren angeht, legt er überzeugend dar, dass die Aufhebungsentscheidung und eine die Aufhebung abweisende Entscheidung gleich zu behandeln sind: Entweder man erkennt beide nach Maßgabe der Regeln für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen an, was zur universellen Geltung der Aufhebung führt, oder man erkennt sie grundsätzlich nicht an (517–532). Erkennt man sie an, so richten sich die Rechtskraftwirkungen nach dem Recht des Ursprungsstaates. Was die Kontrolle im Wege der Anerkennung und Vollstreckung angeht, stellt *Solomon* zunächst fest, dass – anders als für die Aufhebung – eine universelle Geltung traditionell abgelehnt wird, indem die Wirkungen auf den jeweiligen Vollstreckungsstaat beschränkt werden. Er führt dies auf den dem allgemeinen IZVR entlehnten Grundsatz *exequatur sur exequatur ne valet* zurück. Dieser traditionell unterschiedlichen Wirkung der Kontrollentscheidung durch Aufhebung (universelle Wirkung) und Anerkennung/Vollstreckung (Wirkung nur für den Entscheidungsstaat) steht ein anderes Modell gegenüber. Sieht man jede Entscheidung über die Wirksamkeit eines Schiedsspruchs als Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung einer fremden Entscheidung, nämlich des Schiedsspruchs, vergleichbar einer ausländischen Gerichtsentscheidung an, gilt der Grundsatz des *exequatur sur exequatur ne valet* in Bezug auf jede Entscheidung über die Wirksamkeit des Schiedsspruchs. Dies würde dazu führen, dass Entscheidungen über die Wirksamkeit des Schiedsspruchs nie universelle Geltung, sondern stets Wirkung nur für den Entscheidungsstaat haben.

Solomon geht nun zur Entwicklung seiner eigenen Lösung in drei Schritten vor.

In einem ersten Schritt erörtert er diejenigen Interessen, die grundsätzlich für eine universelle Wirkung von Entscheidungen über die Wirksamkeit des Schiedsspruchs im Ursprungsstaat sprechen. Dies geschieht anhand der Aufhebungsentscheidung, doch gelten die Ausführungen für jegliche Entscheidung über die Wirksamkeit. Überzeugend arbeitet *Solomon* heraus, dass die generell für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen sprechenden Erwägungen der Rechtssicherheit, insbesondere die Verhinderung eines *exequatur shopping*, und des internationalen Entscheidungseinklangs (allesamt kollisionsrechtliche Interessen!) auch für die Entscheidung über die Aufhebung eines Schiedsspruchs gelten. Diese sei daher nach Maßgabe der für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen geltenden Regeln im Vollstreckungsstaat anzuerkennen. Sehr interessant sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen *Solomons* über den (angeblich) drohenden Wettlauf zum Vollstreckungsgericht bei sich widerspre-

chenden Schiedssprüchen (557 ff.; wie etwa im *Hilmarton*-, aber auch im *Putrabali*-Fall). Er widerlegt diese Gefahr überzeugend unter Rückgriff auf allgemeine Prinzipien der Priorität und des Widerspruchs mit einer früheren rechtskräftigen Entscheidung (bezogen auf die beiden sich widersprechenden Schiedssprüche).

In einem zweiten Schritt untersucht *Solomon* anhand der Anerkennungs- und Vollstreckungsentscheidung, ob gegen die universelle Wirkung von Entscheidungen über die Wirksamkeit des Schiedsspruchs im Ursprungsstaat der Grundsatz des *exequatur sur exequatur ne vaut* spricht. Er erörtert, inwiefern die gegen die Zulässigkeit des Doppel*exequatur* in Bezug auf ausländische Entscheidungen anerkennende Urteile ins Feld geführten Argumente auch in Bezug auf Urteile gelten, die Schiedssprüche anerkennen. Mit überzeugenden Argumenten kommt er zu dem Schluss, dass der Grundsatz des *exequatur sur exequatur ne vaut* in Bezug auf Schiedssprüche nicht eingreift (574 ff.). Während für *Exequatur*-entscheidungen zu ausländischen Urteilen ein Bedürfnis erkennbar sei, die eigenen Anerkennungs Vorstellungen durchzusetzen (denn eine ausländische ist einer inländischen Anerkennungsentscheidung nicht gleichwertig; 595 ff.), sei dies für *Exequaturentscheidungen* zu Schiedssprüchen nicht der Fall. Gegenstand einer solchen *Exequaturentscheidung* sei die Wirksamkeit des Schiedsspruchs nach Schiedsvereinbarungs- und Schiedsvertragsstatut vergleichbar mit anderen Entscheidungen über privatrechtliche Rechtsverhältnisse (hier kommt *Solomons* differenzierte Ansicht zur Rechtsnatur der Schiedsgerichtsbarkeit erneut zum Tragen). Daher sei eine ausländische einer inländischen Anerkennungsentscheidung grundsätzlich gleichwertig. Die Einwände gegen ein Doppel*exequatur* ließen sich auf *Exequaturentscheidungen* in Bezug auf Schiedssprüche nicht übertragen. Daher gälten die für eine Anerkennung sprechenden Erwägungen (siehe erster Schritt) auch für *Exequaturentscheidungen*. Die Anerkennung richte sich nach den generell für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen geltenden Regeln, in Deutschland also nach § 328 ZPO. Klärungsbedürftig ist für *Solomon* nun noch, ob Entscheidungen eines jeden Staates über die Wirksamkeit anerkennungsfähig sind. Es stellt sich also die Frage nach der internationalen Zuständigkeit für die Wirksamkeitsentscheidung i. S. d. § 328 I Nr. 1 ZPO. *Solomon* legt überzeugend dar, dass für die Aufhebungsentscheidung als der originären Entscheidung über die Wirksamkeit des Schiedsspruchs die Gerichte des Ursprungsstaates international zuständig sind (603 ff., ebenso 657 ff.). Da auch die *Exequaturentscheidung* in Bezug auf einen Schiedsspruch eine Entscheidung über dessen Wirksamkeit sei, müssten dieselben Gerichte international zuständig sein. Anerkennungsfähig seien daher sowohl (die Wirksamkeit des Schiedsspruchs aussprechende) *Exequatur*- als auch (die Unwirksamkeit des Schiedsspruchs aussprechende) Aufhebungsentscheidungen des Ursprungsstaates; für *Exequaturentscheidungen* der Gerichte anderer Staaten gelte hingegen der Grundsatz des *exequatur sur exequatur ne vaut*.

In einem dritten Schritt lehnt *Solomon* schließlich noch eine in jüngerer Zeit vertretene Strömung ab, die eine Wirkung von Wirksamkeitsentscheidungen (auch von Aufhebungsentscheidungen) über den Entscheidungsstaat hinaus generell ablehnt, um die eigenen Anerkennungs Voraussetzungen gegenüber dem Schiedsspruch stets durchsetzen zu können. Die Vertreter dieser Auffassung be-

fürchten, andernfalls eine Aufhebungsentscheidung des Ursprungsstaates anerkennen zu müssen, die auf vermeintlich zu strengen (rückständigen oder schiedsfeindlichen) Aufhebungsgründen beruht oder in einem parteiischen Verfahren ergangen ist. *Solomon* führt zutreffend aus, dass letzteren Bedenken durch die *ordre public*-Hürde der Anerkennung der Aufhebungsentscheidung im Vollstreckungsstaat Genüge getan wird. Ein tatsächliches Problem stelle daher nur die Aufhebung aus solchen Gründen dar, die der Vollstreckungsstaat für unangemessen und sachlich ungerechtfertigt hält. *Solomon* geht dem Problem divergierender Aufhebungsgründe ausführlich nach und erörtert die denkbaren Lösungsmöglichkeiten. Die Vereinheitlichung der Aufhebungsgründe *de lege ferenda* sieht er als Möglichkeit an. Allerdings weist er zutreffend darauf hin, dass sich der *ordre public* (des Aufhebungsstaates) inhaltlich nicht vereinheitlichen lässt und man den *ordre public* als Aufhebungsgrund nicht streichen könne. Das Modell des Art. IX EuÜ, nach dem eine Aufhebung nur dann beachtlich ist, wenn sie auf einem der Anerkennungsversagungsgründe des Art. V(1)(a)-(d) UNÜ beruht, lehnt *Solomon* überzeugend ab. Im Ergebnis führe dies (selbst bei nur formaler Überprüfung) zu einer unzulässigen *révision au fond*. Eine solche könne allenfalls gerechtfertigt sein, wenn eine gegenüber dem Maßstab des Art. V UNÜ weitergehende Kontrolle sachlich unangemessen sei. Dies lehnt *Solomon* mit guten Gründen ab (633–657). Die Angemessenheit des Kontrollmaßstabs sei eine sachrechtliche Frage, die außen vor bleiben müsse. Denn die Frage, welcher Rechtsordnung der Kontrollmaßstab zu entnehmen sei, sei als kollisionsrechtliche Frage allein nach kollisionsrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Die kollisionsrechtlichen Parteiinteressen sprächen für einen Kontrollmaßstab nach dem Recht des Schiedsortes (also des Ursprungsstaates). Erstens wählten die Parteien den Schiedsort gerade auch im Hinblick auf die Aufhebungs- und sonstigen Überprüfungsmöglichkeiten aus. Zweitens hätten sie ein Interesse daran, dass der Kontrollmaßstab so früh wie möglich feststehe und auch in allen später relevant werdenden Vollstreckungsstaaten einheitlich nach diesem Maßstab beurteilt werde (internationaler Entscheidungseinklang). Diesen Vorrang des Kontrollmaßstabs des Schiedsortes rechtfertigt *Solomon* auch im Hinblick auf eine Aufhebung, die sich auf den *ordre public* des kontrollierenden Staates stützt. In diesem Zusammenhang zieht er eine Parallele zur Anerkennung ausländischer, auf den *ordre public* gestützter Entscheidungen über privatrechtliche Rechtsverhältnisse, im Vergleich zu denen die Schiedsgerichtsbarkeit keine Besonderheiten aufweist, die eine andere Lösung rechtfertigten.

Nachdem *Solomon* die Frage der internationalen Zuständigkeit für die Entscheidung über die Wirksamkeit des Schiedsspruchs bereits im Rahmen der Anerkennungsfähigkeit dieser Entscheidung angesprochen hat, untersucht er sie nun noch einmal für sich genommen (657–674) gefolgt von knappen Ausführungen über sonstige Anerkennungsvoraussetzungen (gemessen an § 328 ZPO). Er diskutiert unter anderem die territoriale und die prozessuale Theorie und kommt – nach seinen bisherigen Ausführungen wenig überraschend – zu dem Schluss, die Gerichte des Schiedsverfahrensstatuts seien zuständig. *Solomon* sieht darin allerdings keine ausschließliche, sondern nur eine gegenüber dem allgemeinen Beklagtengerichtsstand besondere Zuständigkeit und will auch abweichende Zuständigkeitsvereinbarungen zulassen. Erneut stellt er fest, dass die

herrschende Auffassung über die Lehre vom »fiktiven« Schiedssitz in der Regel zu demselben Ergebnis kommt. Auch diese Ausführungen *Solomons* überzeugen, obwohl sie sehr theoretischer (bisweilen hypothetischer) Natur sind und etwas in der Luft hängen. Dies gilt allerdings nicht für die von ihm für seine Lösung gezogene, abschließende Feststellung. Nachdem er die *lex arbitri* in ihre Einzelfragen aufgespalten hat, fügt er sie nun wieder zusammen und kommt dabei ebenfalls zu einer einheitlichen *lex arbitri*: dem Schiedsverfahrensstatut, das die Durchführung des Schiedsverfahrens, das Zustandekommen eines verbindlichen Schiedsspruchs, den Maßstab der Kontrolle des Schiedsspruchs und die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Wirksamkeit regelt (674).

Aus seinen bisherigen Ausführungen zur Rechtsnatur der Schiedsgerichtsbarkeit und der Entscheidung über die Wirksamkeit des Schiedsspruchs zieht *Solomon* abschließend noch die letzte Konsequenz: Wenn sich die Kontrolle des Schiedsspruchs aufgrund kollisionsrechtlicher Interessen nach einem einheitlichen Maßstab, dem Schiedsverfahrensstatut, beurteilt, sollte dies nicht nur für die Anerkennung ausländischer Wirksamkeitsentscheidungen des Vollstreckungsstaates gelten, sondern auch für autonome Entscheidungen des Vollstreckungsstaates über die Wirksamkeit des Schiedsspruchs (679). Dies begründet *Solomon* im Einzelnen für die Präklusion der Anfechtung des Schiedsspruchs (sachlicher Umfang und zeitliche Grenzen der Kontrolle sind damit dem Schiedsverfahrensstatut zu entnehmen) und differenziert im Hinblick auf einen Ausschluss der Anfechtungsmöglichkeit.

VI. *Solomons* Problemdarstellung und -lösung ist durchweg sehr analytisch, sachlich und nüchtern. Dies verleiht seinen Schlussfolgerungen eine fast schon selbstverständliche und damit umso stärkere Überzeugungskraft. Besonders beeindruckend ist, wie exakt und treffsicher *Solomon* Fragenkomplexe in die relevanten Einzelfragen aufspaltet, diese differenziert nach den betroffenen kollisionsrechtlichen Interessen löst, um sie dann wieder zusammenzufügen. Als kleiner Kritikpunkt lässt sich allenfalls anführen, dass einige der Argumente *Solomons* für die eigenen Lösungsvorschläge im dritten Teil bereits in der Auseinandersetzung mit den Rechtsgrundlagen im zweiten Teil auftauchen, wenn auch in verkürzter Form. Diese geringfügigen Doppelungen sind allerdings durch den kaum anders denkbaren Aufbau unvermeidbar und stören den Lesefluss nicht. Im Gegenteil: Bei einer derart komplexen Materie ist der Leser bisweilen froh, auf bereits Bekanntes zu stoßen.

VII. Das Fazit über *Solomons* Werk kann nach den bisherigen Ausführungen kurz ausfallen. Es handelt sich bis auf wenige, zu vernachlässigende Kritikpunkte um ein brillantes Buch, das trotz der außerordentlichen Komplexität der behandelten Thematik durch seine klare Sprache sowie die analytische Schärfe und Tiefe der Argumentation überzeugt.